

aws Building(s) Tomorrow - Funding

Programm zur Förderung von radikalen und disruptiven Innovationen im Gebäudesektor

Programmdokument gemäß 2.2. der aws Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Inhalt

1	Ausgangslage und Motiv	3
	Umwelt- und Klimaziele kommen in der Baupraxis an	3
	Gesellschaftspolitische Lage und Digitalisierung	4
	Disruptive versus radikale versus inkrementelle Innovation	4
	Von der Forschung in den Markteintritt	5
2	Ziele des Programms	5
3	Rechtliche Grundlagen	6
4	Förderungswerbende	7
5	Förderbare Vorhaben, Förderungsart und Förderungshöhe	8
5.1	Förderbare Vorhaben	8
5.2	Förderungsart und Förderungshöhe	10
6	Förderbare und nicht Förderbare Kosten	11
6.1	Förderbare Projektkosten	11
6.1.1	Personalkosten	11
6.1.2	Sachkosten	11
6.1.3	Drittkosten	12
6.1.4	Reisekosten	12
6.1.5	Umsatzsteuer	12
6.2	Nicht förderbare Kosten	12
6.2.1	Nicht förderbare Sachkosten	13
6.2.2	Nicht förderbare Personalkosten	13
6.2.3	Nicht förderbare sonstige Kosten	13
7	Einreichung und Bewertungsverfahren	14
7.1	Einreichverfahren	14
7.1.1	Konsortialvorhaben	14
7.2	Bewertungsverfahren	15
7.2.1	Formelle Prüfung und Vorauswahl	16
7.2.2	Juryentscheidung	16
7.2.3	Auswahlkriterien	16
7.3	Auszahlung	16
8	Geschlechterdifferenzierte Erhebung	17
9	Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung	17
10	Monitoring und Evaluierungskonzept	17
11	Veröffentlichung	18
12	Programm- und Projektlaufzeit	18

1 Ausgangslage und **Motiv**

Gebäude bauen, betreiben und abreißen – all das kostet Ressourcen und macht einen enormen Anteil der globalen Treibhausgasbilanz aus: Laut der IEA (2019) werden dem Gebäude- und Bausektor 36% des Energieverbrauchs und 39% der globalen CO₂-Emissionen zugesprochen (Stand 2018). Davon fallen wiederum 11% auf die Herstellung von Stahl, Zement und Glas für den Gebäudebau.¹

Auch das Thema Biodiversität ist stark mit Gebäuden und Bauen verknüpft, denn der Sektor nimmt Flächen in Anspruch. Laut österreichischem Umweltbundesamt sind Betriebsflächen, Bauflächen und Verkehr für den meisten Flächenverbrauch verantwortlich. Flächen- bzw. Bodenversiegelung gilt als einer der Hauptgründe des Lebensraumverlustes von Flora und Fauna, was wiederum das Aussterben vieler Arten bedeutet. Österreich liegt hier deutlich über dem europäischen Durchschnitt.²

Neben einem enormen Ressourcenverbrauch fallen auf den Bausektor ebenfalls knappe zwei Drittel des österreichischen Abfallaufkommens. Für Aushubmaterialien ist der Bausektor mit knapp 60% verantwortlich. Um Kreislaufwirtschaft ganz zu denken, muss hier nicht nur auf mehr Recycling und Wiederverwertung geachtet werden, sondern diese Themen schon in der Planung mitgedacht werden.³

Umwelt- und Klimaziele kommen in der Baupraxis an

Die oben genannten Problemstellungen werden immer häufiger in konkreten Gesetzen und Richtlinien auf europäischer und österreichischer Ebene verankert. Besonders hervorzuheben ist hier die Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (=“EU-Sanierungspflicht“), die im Oktober 2022 beschlossen wurde. Hier müssen alle neuen Gebäude ab 2030 Nullemissionsgebäude sein, während bestehende Wohngebäude bis 2033 mindestens dem Niveau der Gesamtenergieklasse D und bis 2050 schrittweise zu einem bestimmten Wert, der sich aus dem nationalen Primärenergieverbrauch berechnet, saniert werden müssen.⁴

Auch das Thema Kreislaufwirtschaft bekommt mehr Relevanz: Die Baubranche als größter Abfallerzeuger in Österreich, wird insbesondere von gesetzlichen Recyclingquoten und Abfallgesetzen betroffen sein, beispielsweise das Deponierungsverbot von Gipsplatten ab dem 1.1.2026 oder neue vorgeschlagene Normen im Bereich Bodenaushub (ÖNORM B 3141).

Die EU-Taxonomie, als neues Klassifizierungssystem zur Bewertung von Wirtschaftsaktivitäten, soll Investor*innen und Projektträger*innen helfen, ihre Aktivitäten an Kriterien der Nachhaltigkeit auszurichten. Um als nachhaltiges Gebäude laut Taxonomie zu gelten, müssen Neubauten 10 Prozent weniger Primärenergie verbrauchen als ein Niedrigst-Energiegebäude nach lokalen Definitionen und an die Folgen des Klimawandels angepasst sein.

Für Altbauten gilt, dass durch eine Sanierung der Primärenergiebedarf um mindestens 30 Prozent gesenkt wird. Für Neu- und renovierten Bestand gelten ebenfalls Regelungen für Recycling und Gefahrenstoffe.⁵

Obwohl Regulatorien prinzipiell als innovationshemmend gelten, können laut Hypothese von Michael Porter (1990) frühzeitige Gesetze und Normen speziell im Umwelt- und Sozialbereich auch

1 International Energy Agency (2019): https://iea.blob.core.windows.net/assets/3da9daf9-ef75-4a37-b3da-a09224e299dc/2019_Global_Status_Report_for_Buildings_and_Construction.pdf

2 Umweltbundesamt (2023): <https://www.umweltbundesamt.at/umwelthemen/boden/flaecheninanspruchnahme>

3 Umweltbundesamt (2021): <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0757.pdf>

4 Rat der EU, Pressemitteilung (2022)

5 Europäische Kommission (2020): Regulation (EU) 2020/852 of the European Parliament and of the Council of 18 June 2020 on the establishment of a framework to facilitate sustainable investment

innovationstreibend wirken. Für Unternehmen kann das Einhalten von frühzeitigen Regulierungen die Konkurrenzfähigkeit steigern und zu einem First-Mover-Vorteil führen.⁶ Regulierungen allein scheinen aber nicht ausreichend, um nachhaltigere Technologien und Praktiken in Bau-Unternehmen erfolgreich zu adaptieren. In einer Studie aus dem Jahr 2022 wurde beispielsweise festgestellt, dass der steigende Druck auf schottische Bauunternehmen durch britische Regulierungen nicht ausreichte, um tatsächlich grüne Innovationen in der Praxis zu implementieren.⁷

Gesellschaftspolitische Lage und Digitalisierung

Neben Umwelt- und Klimazielen setzten auch Rekordinflation, der Ukrainekrieg und Auswirkungen der Coronapandemie die Branche massiv unter Druck.

Laut einer Studie der pwc (2023) spüren fast 6 von 10 Bauunternehmen (inklusive Planer und Projektsteuerer) die Auswirkungen der geopolitischen Lage im operativen Geschäft. Unsicherheiten in der Lieferkette und Preisvolatilitäten machen rund 9 von 10 Befragten zu schaffen, das ist ein Plus von über 30% seit 2020. Zwei Drittel der befragten Bau- und Planungsunternehmen rechnet damit, dass sich neue Geschäftsfelder entwickeln werden, über die Hälfte geht davon aus, dass sich ihr eigenes Unternehmen in den kommenden Jahren neu ausrichten muss.⁸

Das Thema Digitalisierung zwingt die Branche ebenfalls zur Veränderung. Um langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben, dürfen *Building Information Modelling* (BIM) und *Digitaler Gebäudepass* nicht nur Begriffe in Fachzeitschriften bleiben, sondern müssen in der Praxis umgesetzt werden.⁹ Laut einer Studie vergrößert sich jedoch die Lücke zwischen dem Potenzial digitaler Lösungen und eigenen Fähigkeiten von Bauunternehmen. Die größten Hürden liegen in der Digitalisierung der Praxis bei fachlichem Know-how und Fachkräftemangel.¹⁰

Disruptive versus radikale versus inkrementelle Innovation

Neben der thematischen Eingrenzung von Innovationen können diese auch entlang ihrer Komplexität und Reichweite in *inkrementell*, *radikal* und *disruptiv* unterschieden werden.

Inkrementelle Innovationen stellen oft evolutionäre Entwicklungen dar, wobei bestehende Produkte und Prozesse nach und nach verbessert und optimiert werden.¹¹ Beispiel: Kontinuierliche Verbesserungen von Heizungs-, Lüftungs- und Klimatisierungssystemen (HLK) zählen zu inkrementellen Erfindungen. Sie tragen dazu bei, den Energieverbrauch von Gebäuden stetig zu mindern und Komfort für Bewohner*innen zu erhöhen.

Radikale Innovationen weisen einen hohen Innovationsgrad auf und verändern bestehende Marktstrukturen, zerstören diese jedoch meistens nicht.¹² Beispiel: Die Erfindung des Stahlbetons könnte zu den radikalen Erfindungen gezählt und als (Hoch-)Technologiesprung klassifiziert werden. Das Material hat durch seine erhebliche Verbesserung der Tragfähigkeit, den Bau von großen und komplexen Strukturen wie Wolkenkratzern und Brücken ermöglicht und die Branche maßgeblich verändert. Trotzdem sind Materialien wie Ziegel, Stein und Holz noch am Markt zu finden.

Disruptive Innovationen, im Gegensatz zu inkrementellen und radikalen Innovationen, verfügen über neue Eigenschaften, die komplett neue Märkte und Kunden ansprechen und alte Lösungen verdrängen. Dabei sind disruptive Produkte selten (technologisch) komplexer als etablierte Lösungen. Oft sind sie wesentlich günstiger, einfacher, kleiner oder bequemer zu nutzen. Disruptive Innovationen

6 BMK (2022): Tech4Green - Disruptive Technologien für eine nachhaltige Produktion

7 Hashim et al. (2022): "The Influence of Regulatory Pressure in Shaping Construction Firms' Decision to Adopt Green Innovation ", Journal of Advanced Research in Applied Sciences and Engineering Technology, 28(2), pp. 301–310. doi: 10.37934/araset.28.2.301310.

8 pwc (2023): Die Bauindustrie in anspruchsvollen Zeiten: Geopolitik, Digitalisierung und Nachhaltigkeit

9 Digital findet Stadt

10 pwc (2023): Die Bauindustrie in anspruchsvollen Zeiten: Geopolitik, Digitalisierung und Nachhaltigkeit

11 Vgl. Vahs & Brehm (2015)

12 BMK (2022): Tech4Green - Disruptive Technologien für eine nachhaltige Produktion

können eine Branche (inklusive bestehender Geschäftsmodelle, Marktteilnehmer*innen, Kund*innen-Anforderungen) komplett verändern.¹³ Beispiele: Building Information Modelling (BIM) könnte als digitales Planungswerkzeug bisherige Methoden obsolet machen und ermöglicht das Einbinden von neuen Stakeholder*innen in den Planungsprozess. Ebenfalls könnte der modulare Wohnungsbau, in dem Bauelemente in Fabriken vorgefertigt und auf der Baustelle zusammengebaut werden, als Disruption genannt werden. Bei beiden Erfindungen steht kein technologischer Sprung im Fokus, sondern liegt die Kerninnovation beim Einbinden neuer Marktteilnehmer*innen (BIM) oder in der Kostensenkung durch Verschlanung des Bauprozesses (Modulbau).

In der Klimakrise werden insbesondere **radikale und disruptive Lösungen** gesucht, denn die schrittweise Weiterentwicklung von derzeitigen Produkten ist oft nicht vereinbar mit dem Ziel der Europäischen Union eines Net-Zeros bis 2050. Beispiel Zement: Diese Technologie könnte auch mit inkrementellen Entwicklungen nicht in Einklang mit aktuellen Dekarbonisierungs-Strategien kommen. Durch die Dringlichkeit und die Grundvoraussetzung, fossile Brennstoffe gänzlich zu vermeiden, sind folglich radikale Innovationen und disruptive Geschäftsmodelle nötig.

Um disruptive Technologien zu fördern, werden folgende beispielhafte Maßnahmen vom BMK (2022) im Tech4Green-Bericht (S.22) genannt:

- Reallabore als kooperative F&E-Projekte mit Einbindung der Zivilgesellschaft
- Sektorübergreifende Kollaborationen sowie Schaffung von einschlägigen Kollaborationen und Testfeldern
- Forcierte Förderung von Start-Ups
- Förderung von „Out-of-the-Box“-Thinking und ergebnisoffener Forschung
- Testen neuer Technologien in Märkten als Teil der Entwicklung

Von der Forschung in den Markteintritt

Radikale und disruptive Innovationen entstehen oft nicht in der F&E-Abteilung von bestehenden Unternehmen, sondern auch durch Neueinsteiger wie Start-ups und Spin-offs. Deren Innovationsgrad entspringt oft aus der akademischen Forschung. Diese jungen Unternehmen können Transformationsprozesse der Bauwirtschaft stark vorantreiben, da es ihnen möglich ist, etablierte Praktiken herauszufordern und neue Lösungen zu entwickeln. Im Falle der Bauwirtschaft können Start-ups dazu beitragen, Nachhaltigkeit zu fördern, Digitalisierung zu forcieren und den Bauprozess insgesamt zu verbessern.

Ausgehend von der Agenda auf europäischer Ebene, Schwerpunktsetzungen in vielen innovationsführenden Ländern und basierend auf robusten wissenschaftlichen Erkenntnissen, die die essenzielle Notwendigkeit einer zukunftsorientierten Gestaltung der Gebäudewirtschaft aufzeigen, zielt die neue „aws Building(s) Tomorrow Initiative“ darauf ab, radikale und disruptive Innovationspotenziale im Kontext von Gebäudewirtschaft zu mobilisieren, gezielt zu unterstützen und damit Innovationschancen zu nutzen.

2 Ziele des Programms

Ziel des Förderungsprogramms aws Building(s) Tomorrow ist es, das Disruptions- und Innovationspotential österreichischer Unternehmen und Forschungseinrichtungen¹⁴ im Sektor Gebäude und Bauen aufzuzeigen.

¹³ BMK (2022): Tech4Green - Disruptive Technologien für eine nachhaltige Produktion

¹⁴ Nach Art 2 Z 83 AGVO sind Einrichtungen für Forschung u. Wissenverbreitung: Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung

Insbesondere sollen Unternehmen und Forschungseinrichtungen dazu animiert werden, disruptive, radikale Ideen in die Praxis überzuleiten. Gefördert werden daher konkret Projekte in den Phasen:

- Validierung des Proof-of-Concept,
- Entwicklung und Bau von Prototypen und
- Durchführung von Pilot- und Demonstrationsmaßnahmen.

Durch Inklusion von Universitäten und sonstigen Forschungseinrichtungen soll die Kooperation zwischen akademischer Forschung und Markt gestärkt werden. Antragsstellende Forschungseinrichtungen werden entlang der Antragstellung und innerhalb der Förderung konkret damit beauftragt, sich stark mit dem wirtschaftlichen Potential ihrer Ideen auseinanderzusetzen. Prototypen und Pilotprojekte sind ebenfalls besonders dazu geeignet, Interesse aus der Wirtschaft zu generieren.

Langfristig soll so die Innovationskultur in der Baubranche inspiriert und angefacht werden.

Geförderte Projekte sollen als **Best Practice** für **radikale und disruptive Innovationen** im Sektor **Gebäude und Bauen** dienen und aufzeigen, welches **Potential zur Erreichung von Klima- und Umweltzielen** im österreichischen Bausektor liegt und wie durch innovative Geschäftsmodelle **neue wirtschaftliche Chancen** für die Branche generiert werden können.

3 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die „aws Richtlinie“ für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung vom Oktober 2023 („die Richtlinie“), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Einbeziehung folgender EU-rechtlicher Grundlagen:

VO (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 15.12.2023: OJ L, 2023/2831, 15.12.2023, in der jeweils gültigen Fassung (kurz: De-minimis Verordnung).

Verordnung (EU) Nr.651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (zuletzt verlängert durch VO (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ABI. L 187 vom 26.6.2014, in der jeweils gültigen Fassung (kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung oder AGVO)

Der Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf folgenden Artikel:

- Art 25 - Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition ausschlaggebend („Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABI. L 124/36 vom 20.5.2003 in der jeweils geltenden Fassung). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Forschungsergebnissen gewährt werden.

Bezüglich Einreichung von Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten: Werden Forschungseinrichtungen sowohl für wirtschaftliche als auch für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, fällt die öffentliche Förderung gemäß Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, 2022/C 414/01 nur dann unter die EU-Beihilfavorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind. Wenn die Forschungseinrichtung fast ausschließlich für eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nicht-wirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Dies ist der Fall, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung beträgt.

Im Rahmen des gegenständlichen Programms wird die nicht-wirtschaftliche Tätigkeit von Forschungseinrichtungen im Sinn des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022/C 414/01 gefördert. Diese Förderungen sind daher keine Beihilfen im Sinne der Art. 107 bzw. 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Übt ein Förderungsnehmer sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten aus, hat er im Sinn des Unionsrahmens sicherzustellen, dass Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht („Trennungsrechnung“).

Bezüglich Einreichung durch Universitäten: Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine gemäß § 20 UOG 2002 vergleichbare Einheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß § 27 UOG 2002 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als Projektbeteiligte fungieren.

4 Förderungswerbende

(a) Unternehmen in folgenden Rechtsformen und Organisationen, die wirtschaftlich tätig sind:

- Start-ups und Unternehmen in Gründung
- KMU aller Rechtsformen
- Großunternehmen

(b) Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen¹⁵ Tätigkeit ausschließlich in Kooperationen mit (a) Unternehmen, dazu gehören etwa

¹⁵ „Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten“: Tätigkeiten gelten als nicht-wirtschaftlich, wenn die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären Aufgaben der Forschungseinrichtungen reinvestiert werden, insbesondere in das öffentliche Bildungswesen, die unabhängige Forschung und Entwicklung oder die weite Verbreitung von Forschungs-ergebnissen auf nicht-ausschließlicher und nicht-diskriminierender Basis. Übt eine Forschungseinrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Auf Verlangen der aws haben die fördernehmen Forschungseinrichtungen geeignete Nachweise für den nicht-wirtschaftlichen Charakter ihrer Tätigkeiten im Rahmen der Kooperationsvorhaben zu erbringen.

- Universitäten
- Fachhochschulen
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art 2 Z 18 AGVO und Vereine.

Gemäß Art 1 Absatz 4 lit a AGVO, darf einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine neue Beihilfe gewährt werden.

Das zu fördernde Unternehmen muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

Eine Einreichung in Form einer Kooperation von maximal zwei Unternehmen bzw. einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung wird positiv gewertet (siehe Bewertungskriterien), da dies die Zielsetzung dieses Förderprogramms stützt. Das Unternehmen ist jedoch jedenfalls als Konsortialführer im Förderantrag anzugeben.

Im Falle einer kooperativen Einreichung ist ein Konsortialführender als Hauptansprechpartner anzugeben. An diesen werden auch die Auszahlungen angewiesen, welche von diesem im Innenverhältnis des Konsortiums unter den Konsortialpartnern zu verteilen sind.

Der Förderungsvertrag wird mit sämtlichen Förderungswerbenden des Konsortiums (den Konsortialpartnern) abgeschlossen und ist von sämtlichen Förderungswerbenden zu unterfertigen. Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig, dass alle beteiligten Förderungnehmenden im Förderungsvertrag die Solidarhaftung gemäß § 891 ABGB für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernehmen. Gründe für die Rückzahlung der Förderung ergeben sich aus Punkt 8.2. der Richtlinie und den Bestimmungen des Förderungsvertrags.

Voraussetzung für den Abschluss des Förderungsvertrages mit den Konsortialpartnern ist der Abschluss und Nachweis eines Konsortialvertrages. Ist der Nachweis eines Konsortialvertrages zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages nicht möglich, hat dieser spätestens vor der ersten Auszahlung zu erfolgen.

Bei einer Kooperation zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung muss eine wirksame Zusammenarbeit¹⁶ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF stattfinden. Die Forschungsinstitution muss mindestens 10% der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Richtlinie (insbesondere Punkt 4.2. „Ausschlusskriterien“).

5 Förderbare Vorhaben, Förderungsart und Förderungs- höhe

5.1 Förderbare Vorhaben

¹⁶ „wirksame Zusammenarbeit“: arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.

In der Förderung Building(s) Tomorrow werden radikale und disruptive Innovationen im Gebäude- und Bausektor entlang spezifischer Challenges angesprochen. Ziel ist es, Innovationen und Entwicklungen aus der Forschung in die Marktumsetzung zu bringen.

Um als **radikale oder disruptive Innovation** im Sinne der aws Building(s) Tomorrow zu gelten, müssen Vorhaben mindestens zwei der folgenden Dimensionen ansprechen, um einer Beurteilung zugeführt zu werden. Umso mehr Dimensionen adressiert werden, umso besser entspricht das förderbare Vorhaben.

a) Radikaler technischer Sprung

Indikatoren: Das Projekt ist eine Sprunginnovation, die ein hohes technologisches Risiko aufweist, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes neuer Materialien, Fertigungsverfahren, risikoreiche Technologien etc.

Messung: Vergleichsstudien, Patente, Technische Spezifikationen, Risikoanalysen

b) Disruption von Märkten

Indikatoren: Die Innovation hat das Potential komplett neue Gruppen von Kund*innen anzusprechen oder bestehende Marktteilnehmer*innen zu verdrängen. Diese Innovationen sind dabei selten komplexer als derzeitige Lösungen, sind jedoch signifikant günstiger, einfacher, kleiner oder bequemer zu nutzen.

Messung: Marktanalysen, Umfragen, Interviews, Fallstudien

c) Effizienz und Wirtschaftlicher Impact

Indikatoren: Kosteneinsparungen, Umsatzsteigerung, neue Märkte, ROI.

Messung: Kosteneinsparungen im Vergleich zu herkömmlichen Methoden, ROI, Marktanteile.

d) Sozialer und Ökologischer Impact

Indikatoren: Soziale Infrastruktur, Umweltauswirkungen, Arbeitsplätze.

Messung: Sozioökonomische Analysen, Nachhaltigkeitsberichte, CO2-Bilanzen.

Die Vorhaben müssen mit den Zielen des **European Green Deal** vereinbar sein und dem Prinzip des Do-No-Significant-Harm übereinstimmen.

e) Lösung komplexer Probleme

Indikatoren: Die Innovation hat das Potential besonders schwerwiegende und überregionale Probleme für Gesellschaft, Umwelt oder Wirtschaft zu lösen.

Messung: Impact-Studien, Beiträge zur Lösung globaler oder überregionaler Herausforderungen.

Die Vorhaben müssen sich in der Phase der **experimentellen Entwicklung**¹⁷ befinden. Folgende Projektarten werden unterstützt:

¹⁷ „Experimenteller Entwicklung“: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich

- Validierung von Proof-of-Concept-Projekten: Überprüfung der Machbarkeit und Wirksamkeit einer neuen Idee, Technologie oder Lösung in einer kontrollierten Umgebung.
- Prototyp-Entwicklungen: Entwicklung eines funktionsfähigen Modells eines Produkts oder Services.
- Demonstrationsmaßnahmen: Zeigen der Funktionstüchtigkeit eines Produkts, Verfahrens oder Dienstes in einer realen oder simulierten Umgebung.
- Durchführung von Pilotprojekten: Kleinskalige Umsetzung eines Projekts zur Überprüfung seiner Praktikabilität und Effektivität.

5.2 Förderungsart und Förderungshöhe

Die Förderung im Rahmen von Building(s) Tomorrow erfolgt auf maximal 12 Monate und mittels nicht-rückzahlbaren Zuschusses von bis zu EUR 100.000.

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmtem Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Für verschiedene Organisationen sind verschiedene Förderquoten am Projektvolumen förderbar, und zwar:

Kleine Unternehmen

Bei Anwendung der De-minimis-VO:

maximal 80% der förderbaren Projektkosten, maximal jedoch EUR 100.000

Bei Anwendung von Art. 25 AGVO, für Vorhaben der experimentellen Entwicklung:

maximal 45% der förderbaren Projektkosten, maximal jedoch EUR 100.000

Mittlere Unternehmen

Bei Anwendung der De-minimis-VO:

maximal 70% der förderbaren Projektkosten, maximal jedoch EUR 100.000

Bei Anwendung von Art. 25 AGVO, für Vorhaben der experimentellen Entwicklung:

maximal 35% der förderbaren Projektkosten, maximal jedoch EUR 100.000

Großunternehmen

Bei Anwendung von Art. 25 AGVO, für Vorhaben der experimentellen Entwicklung:

maximal 25% der förderbaren Projektkosten, maximal jedoch EUR 100.000

Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit:

maximal 80% der förderbaren Projektkosten, maximal jedoch EUR 100.000.

dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

Reichen zwei Unternehmen unterschiedlicher Größe bzw. ein Unternehmen gemeinsam mit einer Forschungseinrichtung ein, ist die zulässige Beihilfeintensität (Förderquote) für jeden Konsortialpartner gesondert zu beurteilen. Basis für die Förderhöhe sind die förderbaren Projektkosten, welche dem jeweiligen Konsortialpartner gemäß Konsortialvertrag zugeordnet bzw. von diesem zu tragen sind.

Der nicht-rückzahlbare Zuschuss beträgt auch dann maximal EUR 100.000, wenn zwei Unternehmen bzw. ein Unternehmen und eine Forschungseinrichtung einreichen. Die Maximalhöhe von EUR 100.000 gilt daher auch für Einreichungen von Konsortien.

6 Förderbare und nicht Förderbare Kosten

6.1 Förderbare Projektkosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind und im Projektzeitraum nachweislich bezahlt worden sind. Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, welche nachweislich nach Antragstellung und innerhalb der vereinbarten Projektlaufzeit entstanden sind und vom Förderungsnehmer beauftragt und bezahlt wurden. Förderbare Kosten sind Sachkosten, Personalkosten und Drittkosten, die in Zusammenhang mit den im Punkt 5 genannten Zielen und Maßnahmen anfallen.

Im Übrigen gelten die Vorgaben der unter Punkt 3 angeführten Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit den förderbaren Kosten. Die Anerkennung der förderbaren Kosten hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

6.1.1 Personalkosten

Gefördert werden können Personalkosten oder Entnahmen für Gründer*innen sowie Mitarbeiter*innen, soweit diese für das jeweilige Vorhaben eingesetzt werden.

Für Personalkosten, die überwiegend aus Mitteln der Nationalstiftung oder Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anzuerkennen, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. darauf basierenden branchenüblichen Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Liegen solche nicht vor, können auch branchenübliche Dienstverträge akzeptiert werden. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut interner Lohn- und Gehaltsverrechnung der Förderungswerbenden heranzuziehen, sofern dies im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorgaben ist.

Personalkosten von Gesellschafter*innen, die direkt und/oder indirekt über mehr als 10 % Unternehmensanteile verfügen bzw. kontrollieren, können mit maximal dem zum Zeitpunkt der Förderungszusage gültigem FWF Senior Post Doc Satz gefördert werden.

6.1.2 Sachkosten

Sachkosten sind vorhabenbezogenes Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter, Lagerentnahmen und anteilige Lizenzgebühren, soweit und solange sie für das experimentelle Projekt eingesetzt werden. Bei Lagerentnahmen ist sicherzustellen, dass diese mit einem gesetzlich anerkannten Lagerbewertungsverfahren bewertet werden. Interne oder von verbundenen Unternehmen/Einrichtungen bezogene Leistungen sind zu Herstellkosten abzurechnen. Sachkosten können bis zur Höhe der Rechnung und der geleisteten Zahlung anerkannt werden.

Vorhabenbezogene anteilige Sachkosten (wie z.B. Laborgeräte, Prüfgeräte etc.) können unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelungen für „Nicht förderbare Kosten“ im Ausmaß des Wertverlustes während des Vorhabenszeitraumes (AfA) gefördert werden.

6.1.3 *Drittkosten*

Unter Drittkosten werden insbesondere Kosten für Auftragsforschung, technisches bzw. wissenschaftliches Know-how, Kosten für technische bzw. wissenschaftliche Beratung oder gleichwertige Dienstleistungen, Kosten für zugekaufte Personalleistungen (Personalleasing, Werkverträge), die ausschließlich für das geförderte Projekt genutzt werden, verstanden.

Zur Abgrenzung gegenüber den Sachkosten wird auf das Überwiegen der Dienstleistung bzw. des Sachkostenanteils abgestellt. Honorarnoten haben eine detaillierte Darstellung der aufgewendeten Arbeitszeit zu beinhalten. Der Stundensatz für Honorarnoten muss für die Tätigkeit und das Projekt angemessen sein.

Leistungen von verbundenen Unternehmen, wie beispielsweise von ausgegliederten Tochtergesellschaften, sind förderbar, wenn die Verrechnung an die/den Förderungsnehmenden zu Selbstkosten und ohne Gewinnaufschläge erfolgt. Drittkosten können bis zur Höhe der Rechnung und der geleisteten Zahlung anerkannt werden.

Die Drittkosten in einem Vorhaben können maximal 49 % der förderbaren Kosten ausmachen.

6.1.4 *Reisekosten*

Bei den Reisekosten muss ein eindeutiger Vorhabensbezug nachgewiesen werden. Es können nur Reisekosten von am Vorhaben Mitarbeitenden und für Inlandsreisen abgerechnet werden.

Reisekosten sind bis zur branchen- und ortsüblichen Höhe und nach tatsächlichen Aufwendungen förderungsfähig und haben sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

Reisekosten sind für unter Art. 25 AGVO gewährte Förderungen als förderbare Projektkosten ausgeschlossen.

6.1.5 *Umsatzsteuer*

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der/dem Förderungsnehmenden zu tragen ist, sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Ist die Umsatzsteuer jedoch rückförderbar, so ist sie auch dann keine förderbare Ausgabe, wenn sie die/dem Förderungsnehmende nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamts nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der/dem Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer ist somit ausgeschlossen.

6.2 **Nicht förderbare Kosten**

Kosten, die nicht unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen oder die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen (insbesondere aufgrund der AGVO) nicht als förderbar gelten, sind nicht förderbar.

6.2.1 Nicht förderbare Sachkosten

Von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind die Ausgaben für folgende Sachkosten:

- a) Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Liegenschaften, Gebäuden, Gebäudeteilen sowie Renovierungsarbeiten, d.h. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, deren Verwendung oder Nutzung sich auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt (abnutzbares Anlagevermögen) und die den Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit EUR 800,- excl. USt.) überschreiten. Diese können lediglich in Höhe der Absetzung für Abnutzung gefördert werden. Nicht förderbar sind Abschreibungskosten für Gebäude.
- b) Ausgaben, Steuern und Abgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Projektträger getragen werden.
- c) Ausgaben, die nicht eindeutig dem Projekt oder der Zielsetzung des Vorhabens zurechenbar sind (z.B. Rechnungen, die auf eine andere Person/Institution lauten oder nicht vom Begünstigten bezahlt wurde sowie insbesondere Kaffeegeschirr, Blumen, Geschenke, Alkoholika, Rauchwaren und Trinkgelder).
- d) Subaufträge, die die Kosten der Durchführung ohne erkennbaren Zusatznutzen für das Vorhaben erhöhen.
- e) Kalkulatorische Unternehmerlöhne
- f) Maklergebühren und Provisionen
- g) Repräsentationsausgaben und interne Arbeitsessen
- h) Sollzinsen und sonstige Finanzierungskosten
- i) Nicht bezahlte Rechnungen, Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.
- j) Erstattungsfähige Umsatzsteuer
- k) Bußgelder und Geldstrafen.

6.2.2 Nicht förderbare Personalkosten

Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Ausgaben für Personalkostenanteile:

- a) Sozialleistungen aus familiären Anlässen (z.B. Hochzeitsgeld, Geburtengeld, etc.) oder Betriebsjubiläen
- b) Erfolgsprämien, Jubiläumsgelder, Bilanzgelder und ähnliche Zulagen, auch wenn es der Kollektivvertrag ermöglichen würde (fehlende Projektrelevanz)
- c) Freiwillige Sozialleistungen, die nicht in dem, dem Dienstvertrag zu Grunde liegenden Kollektivvertrag festgeschrieben sind (Zulagen, Prämien und ähnliche Leistungen)
- d) Abfertigungsrückstellungen. Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31.12.2002 liegt, unterliegen dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz
- e) Zeiten von Mutterschutz, Karenz, Langzeitkrankenstände oder Präsenzdienst.
- f) Sachbezüge
- g) Auszahlungen von Urlaubsabfindungen
- h) Zahlungen (gesetzliche und freiwillige) im Zuge der Auflösung von Dienstverhältnissen

6.2.3 Nicht förderbare sonstige Kosten

Nicht förderbar sind weiters insbesondere Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, wie z.B.:

- a) Aufwendungen für private Pensionsvorsorge
- b) Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,00 (netto) resultieren
- c) Freiwillige Sozialleistungen
- d) Jegliche in-kind-Leistungen
- e) Kosten, die vor Einlagen (Antragsdatum) des Förderungsantrages entstanden sind
- f) Routinemäßige Weiterentwicklungen bestehender Produkte, Dienstleistungen und Herstellungsverfahren
- g) Reisekosten ohne Projektbezug oder Auslandsreisekosten
- h) Unspezifische Beratungsleistungen
- i) Marketingkosten.

7 Einreichung und Bewertungsverfahren

7.1 Einreichverfahren

Das Förderungsprogramm wird im Antragsverfahren nach dem Call-Prinzip durchgeführt. Die aws lädt auf ihrer Website (www.aws.at) zur Einreichung des Förderungsantrages ein. Dort werden allfällige Einreichstichtage bzw. Einreichfristen und die erforderlichen Unterlagen veröffentlicht.

Die Einreichung des Förderungsantrages kann ausschließlich über die elektronische Anwendung der aws, den „aws Fördermanager“ erfolgen. Für die Wahrung der Einreichfrist maßgeblich ist das Absendedatum des Antrags im „aws Fördermanager“.

Unvollständige, nach Einreichstichtagen bzw. außerhalb der Einreichfristen eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Einreichung über den aws-Fördermanager beinhaltet mindestens folgende Elemente:

- f) Projektskizze:** umfasst die Darstellung der radikalen Innovation bzw. des Disruptionspotentials, Schutzrechte, Markt und wirtschaftliche Verwertung, Impact und Wirkungslogik anhand der Ziele des European Green Deals, Details zur Umsetzung und Darstellung des Projektteams;
- g) Integrale Planung:** beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete, deren Kosten (Personal, Sachkosten, Drittkosten) und Elemente des Projektmanagements, wie Zeit-Managementplan und Aktivitätsauflistung;
- h) Dokumente zum Identitätsnachweis** der antragsstellenden Personen
- i) Jahresabschlüsse** der letzten zwei Jahre (für bestehende Unternehmen) oder **Planrechnung** für die nächsten zwei Jahre (für Start-ups)

Einreichungen können in den Sprachen Englisch oder Deutsch erfolgen. Vorlagen für die Projektskizze und die Integrale Planung werden von der aws auf der Homepage zur Verfügung gestellt und sind zu verwenden.

7.1.1 Konsortialvorhaben

Bei einer gemeinsamen Einreichung von zwei Unternehmen oder einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung wird der Antrag durch den Konsortialführenden gestellt.

Neben den Antragsdokumenten muss zusätzlich ein **Letter of Intent (LOI)** für eine Konsortialpartnerschaft eingereicht werden.

Der **Letter of Intent (LOI)** muss mindestens nachfolgende Punkte regeln:

- j)** Überschrift und Einleitung: Die Überschrift sollte klar den Zweck des Dokuments als "Letter of Intent" angeben. Die Einleitung stellt die beteiligten Parteien vor und gibt einen kurzen Überblick über den Zweck des LOI.
- k)** Beschreibung des Vorhabens oder der Absicht: Hier wird der Hauptzweck der beabsichtigten Vereinbarung bzw. Zusammenarbeit dargelegt.
- l)** Zeitrahmen: Hier werden die zeitlichen Rahmenbedingungen festgelegt, etwa, wann die Verhandlungen beginnen sollen und wann eine endgültige Vereinbarung angestrebt wird.
- m)** Vertraulichkeitsklausel: Diese Klausel regelt, wie mit vertraulichen Informationen umgegangen wird, die während der Verhandlungen ausgetauscht werden.

Voraussetzung für den Abschluss des Förderungsvertrages ist der Abschluss und Nachweis eines **Konsortialvertrages**. Ist der Nachweis eines Konsortialvertrages zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages nicht möglich, hat dieser spätestens vor der ersten Auszahlung zu erfolgen.

Der **Konsortialvertrag** muss mindestens nachfolgende Punkte regeln:

- n)** Namentliche Nennung des Konsortialführenden und des Vertragspartners
- o)** Grundlegende Regelung der Zusammenarbeit aller Vertragspartner sowie die Rechte und Pflichten der Konsortialführung
- p)** Ausdrückliche Rechte- und Pflichtenübernahme aller Förderungsnehmenden/Vertragspartner aus dem Fördervertrag
- q)** Art und Höhe der übernommenen Kostenanteile durch die jeweiligen Vertragspartner
- r)** Vorgehensweise bei Insolvenz oder Liquidation der Vertragspartner
- s)** Regelung zum Eigentum sowie Modalitäten der Nutzung von alten und neuen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen
- t)** Publikationsrechte
- u)** Solidarische Haftung der Vertragspartner gemäß § 891 ABGB für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes
- v)** Laufzeit des Vertrags über die gesamte Projektlaufzeit
- w)** Im Falle einer wirksamen Zusammenarbeit eines Unternehmens und einer Forschungseinrichtung: ausdrückliche Bestätigung der Forschungseinrichtung, dass **keine Auftragsforschung oder Erbringung von Forschungsdienstleistungen vorliegt**.

Forschungseinrichtungen, die an einem Konsortialvorhaben beteiligt sind, müssen zusätzlich bei Antragstellung einen Nachweis über ihre Eigenschaft als Forschungseinrichtung, den Nachweis von Art und Umfang ihrer wirtschaftlichen/nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit und dem Vorliegen einer etablierten Trennungsrechnung im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, 2022/C 414/01 idgF abgeben. Dazu wird von der aws die zu verwendende Vorlage „**Erklärung zur nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit der Forschungseinrichtung**“ zur Verfügung gestellt. Der Nachweis von Art und Umfang der wirtschaftlichen/nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit hat durch die Abgabe dieser Erklärung samt Übermittlung eines von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahres- bzw. Rechnungsabschlusses zu erfolgen, dies unter Beifügung geeigneter Belege zur Trennungsrechnung.

7.2 Bewertungsverfahren

Die aws prüft alle einlangenden Förderungsanträge zuerst hinsichtlich formaler und dann inhaltlicher Anforderungen. Nur Anträge, die nach diesem transparenten Verfahren positiv und als vollständig bewertet werden, sind der Jury vorzulegen.

7.2.1 Formelle Prüfung und Vorauswahl

In einer Erstauswahl werden von der aws jene Vorhaben ausgewählt, welche den formellen Förderungskriterien sowie den grundsätzlichen nachfolgend angeführten Auswahlkriterien (Punkt 7.2.3) dieses Programmdokuments entsprechen. Positiv bewertete Vorhaben werden zum weiteren Auswahlprozess zugelassen. Jene Vorhaben, die die genannten Auswahlkriterien nicht erfüllen, erhalten eine schriftliche Ablehnung mit der für die Entscheidung maßgeblichen Begründung.

7.2.2 Juryentscheidung

Im nächsten Schritt präsentieren die vorausgewählten Förderungswerbenden die geplanten Vorhaben einer Jury. Diese bewertet die Vorhaben gemäß den Auswahlkriterien. Die Jury nimmt eine Auswahl in Form einer Reihung nach dem „Best of“-Prinzip vor. Die Jury kann ergänzend zur Reihung einzelne Vorhaben zur Ablehnung empfehlen. Die Jury übermittelt diese Ergebnisse als Vorschlag an die aws. Zum Juryverfahren kann von der aws eine ergänzende Geschäftsordnung erstellt werden.

Vorhaben, die gefördert werden, erhalten ein von der aws ausgestelltes Förderungsangebot mit sämtlichen Auflagen und Bedingungen zur Förderung, welches von den Förderungswerbenden innerhalb von zwei Monaten ab Zusendung mittels unterfertigter Retournierung über den „aws Fördermanager“ anzunehmen ist.

Vorhaben, die nicht gefördert werden, erhalten eine begründete schriftliche Ablehnung mit der für die Entscheidung maßgeblichen Begründung.

7.2.3 Auswahlkriterien

Die Förderentscheidung erfolgt auf den Kriterien entlang den in Punkt 5.1 genannten Dimensionen.

Die konkreten Auswahlkriterien werden auf der Homepage der aws den Förderungswerbenden kommuniziert.

7.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nur an die Förderungsnehmenden und dient ausschließlich zur Durchführung des geförderten Vorhabens.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in zwei Teilbeträgen gemäß Förderungsvertrag. Die erste Tranche (50%) wird mit Projektstart nach Erhalt des beidseitig unterzeichneten Förderungsvertrags ausbezahlt.

Die zweite Tranche (50%) erfolgt nach erfolgreicher Prüfung des Verwendungsnachweises (= Endbericht und Endabrechnung). Etwaige Auflagen der Jury müssen erfüllt sein.

Im Fall eines eingeleiteten Insolvenzverfahrens bereits eines Vertragspartners erfolgt keine Auszahlung.

Eigenmittel zur Umsetzung des Projektes i.H.v mind. 10 % der anerkannten förderbaren Gesamtvorhabenskosten müssen vor der ersten Auszahlung auf einem der/dem Förderungswerbenden, im Fall eines Konsortiums einem der beiden Konsortialpartner, klar zuordenbaren Bankkonto bei einem Kreditinstitut, das über eine Banklizenz in der Europäischen Union verfügt, durch einen aktuellen Kontoauszug nachgewiesen werden.

Mit Einreichung der Verwendungsnachweise zum Erhalt der zweiten Auszahlung bei Projektende muss ein aussagekräftiger Bericht über das Vorhaben (= Endbericht) vorgelegt werden. Dafür wird ein entsprechendes Formular auf der Website der aws zur Verfügung gestellt, welches von den Förderungswerbenden zu verwenden, vollständig auszufüllen und elektronisch über den aws Fördermanager zu übermitteln ist.

Der zahlenmäßige Nachweis (= Endabrechnung) über die Durchführung des Vorhabens ist durch einen Kostennachweis (durch Originalbelege nachweisbar) zu erbringen. In diesen Kostennachweis

dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach allfälligem Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, offene Hafrückklasse etc.) aufgenommen werden. Die Endabrechnung inkludiert den Kostennachweis sowohl für den Zuschuss als auch für die eingebrachten Eigenmittel.

Bei der Kontrolle der von den Förderungsnehmenden übermittelten Verwendungsnachweise wird ein Stichprobenverfahren angewendet.

Bei Konsortialvorhaben ist der Konsortialführende verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen für die Auszahlungen vorzulegen. Die Auszahlungen erfolgen an den Konsortialführenden, welcher dann im Innenverhältnis des Konsortiums die Auszahlungen zwischen den Konsortialpartnern verteilt.

Forschungseinrichtungen verpflichten sich vor jeder Auszahlung eine **aktuelle „Erklärung zur nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit der Forschungseinrichtung“ samt Belegen im Sinne des Punkts 7.1.1.** vorzulegen, wenn im laufenden Wirtschaftsjahr noch keine solche Erklärung vorgelegt worden ist. Die Vorlage und positive Prüfung durch die aws ist Auszahlungsvoraussetzung.

8 Geschlechterdifferenzierte Erhebung

Bei Einreichung eines Förderungsantrages ist von den Förderungswerbenden eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechterspezifisch vorzulegen.

9 Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Insbesondere folgende Indikatoren können zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programms herangezogen werden:

- x)** Anzahl der geförderten Projekte
- y)** Anzahl der eingereichten Projekte
- z)** Anzahl der kooperativ eingereichten Projekte
- aa)** Geplante versus tatsächliche Kosten des Vorhabens in EUR
- bb)** Gesamtkosten versus geförderte Kosten des Vorhabens in EUR
- cc)** Größe des Projektteams (w/m/d)
- dd)** geschaffene Arbeitsplätze (w/m/d)
- ee)** erhaltene Arbeitsplätze (w/m/d)
- ff)** Unternehmen: Bereits erfolgte und geplante weitere Finanzierungen (z.B. Banken, Investoren, alternative Finanzierungsinstrumente, Förderungen, interne Finanzierungen)
- gg)** Effekte auf European Green Deal (qualitativ und quantitativ, DNSH-Prinzip)
- hh)** Wissenstransfer in Form von Veröffentlichung Projektergebnisse und Auswirkungen (z.B. Teilnehmer*innen Anzahl Events, Anzahl Veröffentlichungen)

10 Monitoring und Evaluierungskonzept

Für die Programmevaluierung wird von der aws ein entsprechendes Monitoring eingerichtet. Hierzu ist während der Programmlaufzeit einmal pro Jahr von der aws ein Bericht zu erstellen, der z.B. die Outputs (z. B. Förderungsquote, Anzahl der Förderfälle, ...) und die qualitativen Effekte beschreibt.

Es erfolgt ein Monitoring auf Ebene der geförderten Vorhaben. Das Monitoring erfolgt im Kontext der jährlichen aws Leistungsberichte und des jährlichen Reportings an die Nationalstiftung. Dabei ist auf eine geschlechtsdifferenzierte Erhebung der Daten zu achten. Die Monitoringberichte werden mit als Grundlage für die geplante Evaluierung dienen.

Am Ende des Förderungsprogramms ist eine Evaluierung geplant. Die Evaluierung des Förderungsprogramms erfolgt von der aws durch Vergabe an eine externe Expertinnen- und Expertenorganisation nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Diese soll eine Analyse und Einschätzung des Programmdesigns, der Programmumsetzung und -durchführung sowie der erzielten Programmeffekte umfassen.

Um diese Datengewinnung für die Evaluierung zu ermöglichen, enthalten die Förderungsverträge eine entsprechende Auflage, in der sich die Förderungsnehmenden zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichten.

11 Veröffentlichung

Nach Europäischem Beihilfenrecht sind, insbesondere gemäß Art 9 Abs 1 AGVO die in Anhang III dieser Verordnung angeführten Daten, wenn die zugesagte Gesamtförderung für ein Projekt EUR 100.000 übersteigt und ab 01.01.2026 gemäß Art 6 De-minimis VO, die dort angeführten Daten zu veröffentlichen.

12 Programm- und Projektlaufzeit

Die Gültigkeit dieses Programmdokuments beginnt am 02.02.2024 und endet am 31.12.2026.

Die Projektlaufzeit wird in der Förderungsvereinbarung festgelegt und beträgt 12 Monate und kann in begründeten Fällen nach schriftlicher Genehmigung durch die aws auf bis zu 18 Monate verlängert werden. Die Projektlaufzeit beginnt frühestens mit dem Anerkennungsstichtag und endet jedenfalls sechs Monate vor Ende der Programmlaufzeit am 31.12.2026.